



Gegründet
1974

FREUNDE ALTER MOTORRÄDER, SCHWEIZ
AMIS DE LA MOTO ANCIENNE, SUISSE
AMICI MOTO VETERANE, SVIZZERA

STATUTEN

Art . 1 Name, Sitz, Organisation

Unter dem Namen "Freunde alter Motorräder Schweiz" FAM besteht mit Sitz am jeweiligen Wohnort des Sekretariates ein Club im Sinne von Art. 60ff des ZGB. Im Club sind die nach Landesgegenden gebildeten Gruppen zusammengefasst.

Die Gruppe "Freunde historischer Renn-Motorräder (FHRM) " vereint gesamtschweizerisch die am Veteranen-Rennsport interessierten Mitglieder. Der FAM - FHRM ist der Föderation der Motorradfahrer in der Schweiz (F M S) in Genf angeschlossen, deren Statuten und statutengemäss gefassten Beschlüsse für sie subsidiär zu den vorliegenden Statuten bindend sind. Der Club sorgt für die Durchsetzung der Statuten und Beschlüssen bei den Mitgliedern der FAM-FHRM.

Die "Gruppe Veteranen-Fahrräder" vereint gesamtschweizerisch die an historischen Fahrrädern interessierten Mitglieder.

Die "Gruppe Kleinmotorräder und Fahrräder mit Hilfsmotoren" vereint gesamtschweizerisch die an Kleinmotorrädern und Fahrräder mit Hilfsmotoren interessierten Mitglieder.

Art . 2 Zweck

- 2.1 Die Erhaltung und Restauration von Motorrädern und anderen zwei- und dreirädrigen Fahrzeugen, die mehr als 25 Jahre alt sind.
- 2.2 Organisation von Ausfahrten, Rallyes, sportlichen Veranstaltungen, Vorträgen und anderen Anlässen, die sich mit dem Zweck von Art. 2.1 decken.
- 2.3 Die Herausgabe eines Magazins, welches über die Aktivitäten des Clubs berichten soll.

Art . 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Der Club besteht aus:
 - Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
 - Sponsormitgliedern
- 3.2 Als Mitglieder werden alle über 14 Jahre alten, unbescholtenen Personen aufgenommen, welche sich als Freunde alter Motorräder betrachten. Eine Unterteilung in Aktiv- oder Passivmitglieder wird nicht vorgenommen.

- 3.3 Als Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes Personen ernannt, welche sich um den Club besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Mitglieder, jedoch ohne Verpflichtungen finanzieller Art. Die Ernennung erfolgt mit 2/3 der Stimmenmehrheit durch die Generalversammlung.
- 3.4 Als Sponsormitglieder können Clubs, Vereine, Firmen und andere juristische Drittpersonen aufgenommen werden, welche sich als Freunde alter Motorräder betrachten und bereit sind, mindestens den 4-fachen Clubbeitrag zu entrichten.

Art . 4 Austritte, Ausschlüsse

- 4.1 Austritte sind dem Vorstand schriftlich bis Jahresende (31.12.) mitzuteilen.
- 4.2 Ausschlüsse infolge nicht bezahlen des Clubbeitrages erfolgen nach zweimaliger Mahnung.
- 4.3 Ausschlüsse anderer Natur beschliesst die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit.

Art . 5 Organe des Clubs

- Die Generalversammlung
- Der Club-Vorstand
- Die Revisoren

Art . 6 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die oberste Instanz. Sie hat folgende Geschäfte zu erledigen:

1. Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung
2. Wahlen
3. Festsetzung des Jahresbeitrages
4. Statutenrevisionen
5. Neuaufnahme von Mitgliedern
6. Auflösung des Clubs

Die Generalversammlung wird jährlich spätestens 4 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres abgehalten. Der Vorstand hat spätestens 4 Wochen vor deren Abhaltung schriftlich einzuladen.

Anträge von Mitgliedern müssen spätestens 2 Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Bei der Abstimmung gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Statutenänderungen bedürfen einer 2/3 – Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In der Einladung zur GV ist auf die Statutenänderung hinzuweisen.

Das aufgenommene Protokoll wird vom Aktuar und vom Vorsitzenden unterzeichnet.

20 % der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

Art . 7 Der Clubvorstand

Zur Besorgung der Clubgeschäfte wählt die Generalversammlung einen Vorstand für die Dauer von jeweils 3 Jahren. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand besteht aus mindestens 11 Mitgliedern:

- Präsident / in
- Vizepräsident / in
- Aktuar / in
- Kassier / in
- Sekretär / in
- Beisitzer / in
- Redaktor / in
- Bibliothekar / in
- Fotothekar / in
- Shop
- Versicherungsbeauftragter / in

Die Vorstandsmitglieder werden von der GV in ihre Funktion gewählt. Rücktritte sind bis spätestens 4 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Der **Präsident** leitet die Sitzungen und Versammlungen. Er unterzeichnet mit dem Aktuar oder Kassier rechtsverbindlich und hat bei Abstimmungen den Stichentscheid.

Er beruft, sooft es die Clubgeschäfte erfordern, die Sitzungen ein.

Der **Vizepräsident** vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall in allen seinen Funktionen.

Der **Aktuar** führt die Protokolle über die Sitzungen, überarbeitet die Statuten und formuliert alle rechtsverbindlichen, offiziellen Unterlagen. Das **Sekretariat** ist mit der Führung der FAM- Korrespondenz beauftragt.

Die **Beisitzer** unterstützen die anderen Vorstandsmitglieder und können mit Spezialaufgaben betraut werden.

Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.

Art . 8 Revision

Alljährlich werden die Cashgeschäfte durch zwei Revisoren kontrolliert, die von der Generalversammlung auf 3 Jahre gewählt werden.

Art . 9 Finanzen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Erträgen aus Anlässen
- c) Schenkungen

Folgende Vorstandsmitglieder werden wie folgt entschädigt.

- | | |
|----------------------|--|
| - Präsident / in | pauschal |
| - Vizepräsident / in | keine (jedoch ad interim nach Aufwand) |
| - Aktuar / in | pauschal |
| - Kassier / in | pauschal |
| - Sekretär / in | pauschal |
| - Redaktor / in | pauschal |

- Bibliothekar / in pauschal
- Fotothekar / in pauschal
- Shop prozentual des Umsatzes
- Versicherungsbeauftragter / in prozentual des Umsatzes

Der Vorstand erarbeitet einen Finanzknigge und passt ihn den Gegebenheiten an.

Art . 10 Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art . 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr endet mit dem 31. Dezember. Auf dieses Datum ist die Mitgliederliste zu bereinigen.

Art . 12 Auflösung des Vereins

Im Falle einer Auflösung des Clubs "Freunde alter Motorräder Schweiz" ist eine allfälliger Liquidationsüberschuss einer karitativen Organisation zu überweisen.

Die Auflösung des Clubs kann nur durch die Generalversammlung erfolgen (geheime Abstimmung), wenn mindestens 3/4 der anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder zustimmen. In der Einladung zur GV ist auf die Auflösung hinzuweisen.

Art . 13 Statuten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung in Berikon am 19. April 1975 genehmigt.

- Revisionen:
- 17. März 1979 Stans
 - 20. März 1982 Mellingen
 - 30. April 1986 Möriken
 - 20. März 1993 Seengen
 - 15. Juli 1995 Mägenwil
 - 5. Mai 2002 Zürich
 - 29. März 2005 Zürich

Art . 14 Inkraftsetzung

Diese Statuten treten mit heutigem Datum in Kraft und setzen alle vorherigen ausser Kraft.

Zürich, 29. März 2005

Die Vizepräsidentin

Der Aktuar

gez.: Käthi Amstutz

gez.: Walter Weiss